

Amtliche Bekanntmachung #4861

Erprobungsmaßnahme WKR Heraufsetzung Lizenzgültigkeit auf 70 Jahre

Neufassung des achten Punktes zu den Ausführungsbestimmungen zu 2.4.1 RWR

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.4.1, achter Punkt (aktuelle Fassung):

„Die Wettkampfrichterlizenz erlischt zum 31.12. des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde.“

Neufassung, als Erprobungsmaßnahme:

„Die Wettkampfrichterlizenz erlischt zum 31.12. des Jahres, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wurde. Voraussetzung ist, dass der WKR am 01.01.2017 im Besitz einer gültigen WKR-Lizenz war.“

Begründung:

Die FISA hat das Höchstalter für Internationale Wettkampfrichter auf 70 Jahre angehoben (Stichtagsregelung). Da u.a. nach RWR der Besitz der nationalen Lizenz Voraussetzung für den Besitz der internationalen Lizenz ist und um einer evtl. Diskriminierungsmöglichkeit vorzubeugen, soll die Heraufsetzung des Höchstalters der WKR mit nationaler Lizenz erprobt werden. Während der Dauer der Erprobungsmaßnahme können alle Beteiligten, wie auch Veranstalter, Trainer und Aktive, Erfahrungen sammeln, wie ältere WKR den Anforderungen des Wettkampfbetriebes gewachsen sind. Wie bei der FISA handelt es sich hier um eine Stichtagsregelung, d.h. alle WKR-Lizenzen, die am 31.12.2016 erloschen sind, bleiben erloschen.

Rolf Warnke
Ressort Wettkampf

Uwe Gerstenmaier
Regelkommission